

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 15. Dezember 1988

247. Stück

- 662. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe
- 663. Kundmachung:** Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
- 664. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
- 665. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

662. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. November 1988 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. Nr. 138/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 615/1986) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Island	22. Mai 1987
Norwegen	25. Oktober 1988
Schweiz	13. Oktober 1987

Die Schweiz hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Zu Art. 2 des Protokolls:

Die schweizerische Rechtsordnung gestattet nach den Artikeln 5 und 27 des Militärstrafgesetzbuches vom 13. Juni 1927 die Wiedereinführung der Todesstrafe in Kriegszeiten oder im Falle einer unmittelbaren Kriegsgefahr.

Ebenso gestattet die schweizerische Rechtsordnung die Wiedereinführung der Todesstrafe aus Gründen der Notwendigkeit („droit de nécessité“). Dies geschah mittels einer Verordnung des Bundesrates vom 28. Mai 1940 auf Grund der ihm von der

Bundesversammlung am 30. August 1939 beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges übertragenen Vollmachten.

Demzufolge könnte in der Schweiz die Todesstrafe in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Sinne von Art. 2 des Protokolls Nr. 6 in den Fällen zur Anwendung kommen, die in den gewöhnlichen Gesetzen (Artikel 5 und Artikel 27 des Militärstrafgesetzbuches) oder in den vom Bundesrat aus Gründen der Notwendigkeit („droit de nécessité“) erlassenen Gesetzen vorgesehen sind.“

Vranitzky

663. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. November 1988 betreffend den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 44/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 629/1977) ratifiziert bzw. sind ihr beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Neuseeland (einschließlich der Cookinseln, Niue und Tokelau)	20. Juli 1978
Portugal	3. November 1981

Vranitzky

664. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. November 1988 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-Parates hat Neuseeland (einschließlich der Cookinseln, Niue und Tokelau) am 20. Juli 1978 seine Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 327/1985) hinterlegt.

Vranitzky

665. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1988 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-Parates hat Irland am 5. Oktober 1988 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBl. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 501/1988) hinterlegt.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.